



## **Leitfaden und Sicherheitsbestimmungen für den Sportunterricht**

### **Liebe Eltern,**

mit diesem Schreiben möchte die Fachkonferenz Sport Sie über die für den Sportunterricht an der BvA-Gesamtschule bestehenden Regeln und die wesentlichen Sicherheitsbestimmungen informieren. Die Sicherheitsbestimmungen werden durch die Rechtsgrundlagen für den Runderlass „Sicherheitsförderung im Sportunterricht“ geregelt. Der vorliegende Leitfaden soll der Orientierung dienen.

### Sportkleidung/ -ausrüstung

- Für den Sportunterricht in der Turnhalle benötigen alle Schüler\*innen Hallenschuhe, für den Outdoor-Bereich Joggingschuhe. In der Sporthalle sind Schuhe für den Outdoor-Bereich nicht zulässig, da es schnell zu Verletzungen im Fußknöchelbereich kommen kann. Auch „Sneakers“ oder „Chucks“ sind aufgrund ihrer Instabilität nicht geeignet.
- Bei der Sportkleidung ist darauf zu achten, dass sie ausreichend Bewegungsfreiheit ermöglicht und nicht hinderlich ist, insbesondere, wenn sicherheitsfördernde Maßnahmen notwendig sind.
- Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Verletzungen, sowohl bei Mitschüler\*innen als auch beim Träger selbst, führen können, wie Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohr- und Piercingschmuck, sind abzulegen oder ggf. mit Pflaster oder Tape abzukleben.
- Brillenträger\*innen müssen sporttaugliche Brillen mit Kunststoffgläsern und nachgiebigem Gestell oder Kontaktlinsen tragen.
- Da lange Haare die Sicht einschränken, sich in Geräten verfangen können, die Anwendung von Helfergriffen stören und damit zu Unfällen führen, müssen diese zusammengebunden werden.
- Jahrgang 6: Sowohl Mädchen als auch Jungen dürfen beim Schwimmen nur mit enganliegender, einteiliger Badebekleidung wie Sportbadehose, Radlerhose oder Sportbadeanzug teilnehmen. Bermudas und Bikinis sind nicht zugelassen, da sie die Schwimmfähigkeit und das Springen beeinträchtigen.

### Körperliche Beeinträchtigungen:

- Bitte informieren Sie die Klassenlehrer\*innen und Sportlehrer\*innen, wenn ihr Kind durch Krankheit an der uneingeschränkten Teilnahme am Sportunterricht gehindert ist (z.B. Asthma bronchiale, Epilepsie ...). Ein ärztliches Attest muss vorgelegt werden und evtl. nötige Notfall-Medikamente sollten vorhanden sein.

Teilnahme am Sportunterricht:

- Sollte die aktive Teilnahme am Sportunterricht durch Krankheit oder durch Vergessen des Sportzeugs nicht möglich sein, ist ein Protokoll anzufertigen, das den Inhalt, Verlauf und die Ergebnisse der Stunde wiedergibt. Die schriftliche Leistung (Protokoll) geht in die Bewertung ein.
- Schüler\*innen, die laut Attest längerfristig (z.B. 4 Wochen) nicht am Schwimm- oder Sportunterricht teilnehmen können, müssen Ersatzleistungen (Protokoll, Referat, Schiedsrichtertätigkeit ...) erbringen, die entsprechend benotet werden.

➡ In beiden Fällen sind daher Stift und Schreibpapier mit in die Halle zu bringen.

Die Sportkolleginnen und Sportkollegen sind verpflichtet, die SchülerInnen über diese Vorgaben zu informieren und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Wir bitten Sie, uns bei der Umsetzung der Vorgaben für die Organisation des Sportunterrichts tatkräftig zu unterstützen.

Bitte abtrennen!

.....

**Leitfaden und Sicherheitsbestimmungen für den Sportunterricht**

*Bitte bis zum 17.06.2022 im Sekretariat der Schule abgeben.*

Schüler\*in: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Ich habe den Leitfaden und die Sicherheitsbestimmungen für den Sportunterricht an der BvA-Gesamtschule zur Kenntnis genommen und Sorge für die darin benannten Voraussetzungen.

Anmerkungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift